

Aus der neuen Tabaksteuervorlage.

11 Berlin, 20. Mai. (Telegr.) Der Kompromissantrag stellt die Wertzuschläge für Tabak wieder her. Der Wortlaut bleibt derselbe, wie in der Regierungsvorlage. Es werden also künftig an Zoll erhoben für einen Doppelzentner:

- 1. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen 130. M
- 2. Tabakerzeugnisse:
 - a) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt) 85 "
 - b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe 100 "
 - Anmerkung: Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, zollfrei abgelassen werden.
 - c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] usw.; Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps) 280 "
 - d) Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen, zur Herstellung von Schnupftabak 300 "
 - e) Schnupftabak, Kautabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern 600 "
 - f) geschnittener Rauchtobak 1100 "
 - g) Zigarren 700 "
 - h) Zigaretten 1500 "

Anmerkung: Für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, ferner für feingeschnittene Tabakblätter und für Zigaretten sind neben dem Eingangszolle die innern Abgaben zu erheben.

2. § 2 Abs. 1, Satz 1, wird, wie folgt geändert:
Tabakblätter, unbearbeitet und bearbeitet (§ 1 Ziffer 1 und 2c), unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem Zollzuschlag von 65 vom Hundert des Wertes.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Zigarren unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem gleichzeitig mit diesem zu entrichtenden Zollzuschlag von 65 vom Hundert des Wertes.

4. An die Stelle von § 9 Abs. 5 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:
Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1700. M für einen Doppelzentner.

5. § 11 Abs. 2 wird, wie folgt, geändert:
Die Steuer wird vom Gewichte des Tabaks in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand erhoben und beträgt für einen Doppelzentner:

- Tabakblätter 70. M
- Tabakblätter, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwandt werden, auf die das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 Anwendung findet, und Gruppen 45 "

6. Im § 25 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satze folgende Vorschrift eingefügt:

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abgesehen werden, wenn der Tabak zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet und die gewonnene Lauge entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genussmittel unbrauchbar gemacht oder zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwandt wird.

7. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Steuer beträgt für ein Geviertmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche 7.5, im ganzen aber mindestens 70.5.

Zollzuschlag kann auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu sechs Monaten gestundet werden.

Zur Zigaretten- und Zigarettenabakbesteuerung

werden die Ausschussbeschlüsse gemildert. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Preisgrenze für steuerpflichtigen Zigarettenabak bis auf 5. M für ein Kilogramm herabzusetzen.

An die Stelle der Bestimmungen über dreifachen Betrag des Kriegsausschlags für Erzeugnisse von Betrieben, die erst nach dem 30. September 1915 steueramtlich angemeldet worden sind, treten folgende Vorschriften:

Betriebe, die in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916 mehr Zigaretten versteuert haben, als in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916, haben, soweit die Mehrversteuerung 15 v. H. überschreitet, für die mehr versteuerte Menge einen erhöhten Kriegsausschlag zu entrichten. Der erhöhte Kriegsausschlag beträgt bei einer Mehrversteuerung von über 15 bis 20 v. H. das Zweifache, bei einer Mehrversteuerung von über 20 bis 25 v. H. das Dreifache, und bei einer Mehrversteuerung von über 25 v. H. das Vierfache des vom Betriebe im Kontingentsabschnitt durchschnittlich gezahlten Kriegsausschlages.

Der Bundesrat kann zur Vermeidung von Härten für einzelne Betriebe die zum einfachen Kriegsausschlag zu versteuernden Mengen anderweit festsetzen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der Bundesrat, für welche Mengen der einfache Kriegsausschlag zu entrichten ist. Die darüber hinaus versteuerten Mengen unterliegen dem erhöhten Kriegsausschlag.

Der Kriegsausschlag kann ohne Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten gestundet werden.

Übergangsvorschriften:

Die nach dem 20. Mai 1916 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verzollten und versteuerten Tabakblätter unterliegen der Nachverzollung und Nachversteuerung. Für die in der gleichen Zeit von Händlern verzollten Zigarren und Zigaretten wird ein Nachzoll erhoben.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes verzollte oder versteuerte Tabakblätter im Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie innerhalb der zu bestimmenden Frist dem zuständigen Steueramt zu melden. Die gleiche Verpflichtung haben Hersteller und Händler hinsichtlich der in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenabak und Zigarettenhüllen.

Die näheren Bestimmungen über die Nachverzollung und Nachversteuerung trifft der Reichskanzler. Er kann Ausnahmen zulassen.

Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Verträge über Lieferungen von Tabakblättern, Tabakerzeugnissen sowie von Zigarettenpapier durch Händler oder Hersteller bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Händler oder Hersteller einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich für den Händler oder Hersteller die Abgabenbelastung der Waren erhöht hat. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der Vorschrift über den Zollzuschlag für Tabakblätter von 65 Prozent des Wertes, tritt am 1. Juli 1916 in Kraft. Die ausgenommene Vorschrift wird durch Verordnung des Bundesrats unter entsprechender Regelung der Nachverzollung in Kraft gesetzt, jedoch nicht früher, als bis in einem Kalenderjahr der der Verzollung von Tabakblättern zugrunde gelegte Wert durchschnittlich weniger als 180. M für einen Doppelzentner betragen haben wird.